

>> Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen Ausgabe 03/2020

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

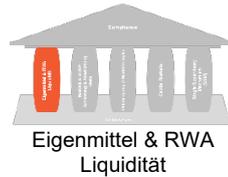
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

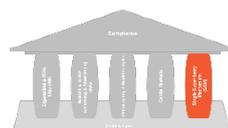
Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats März



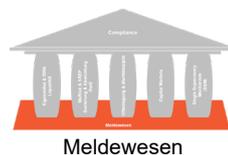
EBA publishes final draft standards on key areas for the EU implementation of the FRTB	EBA	Seite 4
--	-----	---------



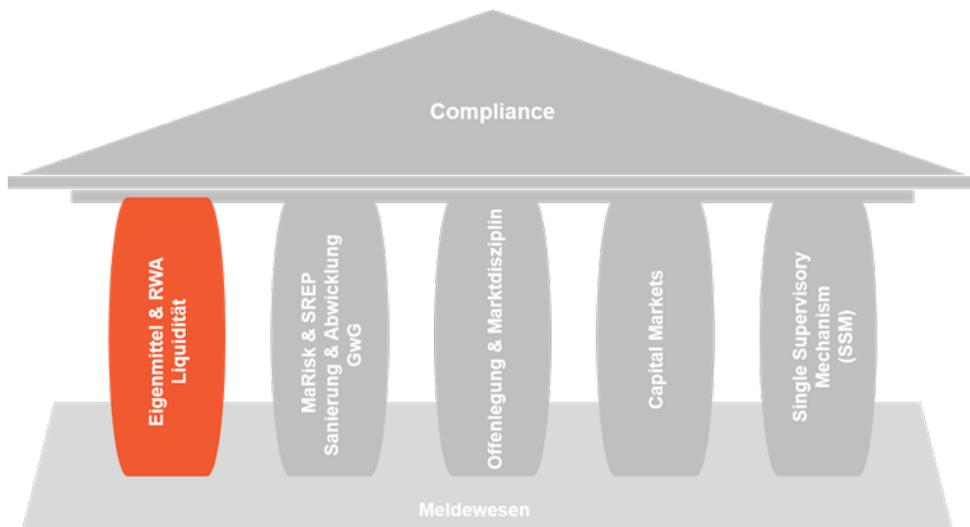
Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin	BaFin EBA EZB	Seite 6
Statement on the application of the prudential framework regarding Default, Forbearance and IFRS9 in light of COVID-19 measures	EBA	Seite 7
Guidelines on treatment of public and private moratoria in light of COVID-19 measures	EBA	Seite 8
EBA highlights the importance of data and information prepared-ness to perform a valuation for resolution	EBA	Seite 9



Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung	IDW	Seite 11
--	-----	----------



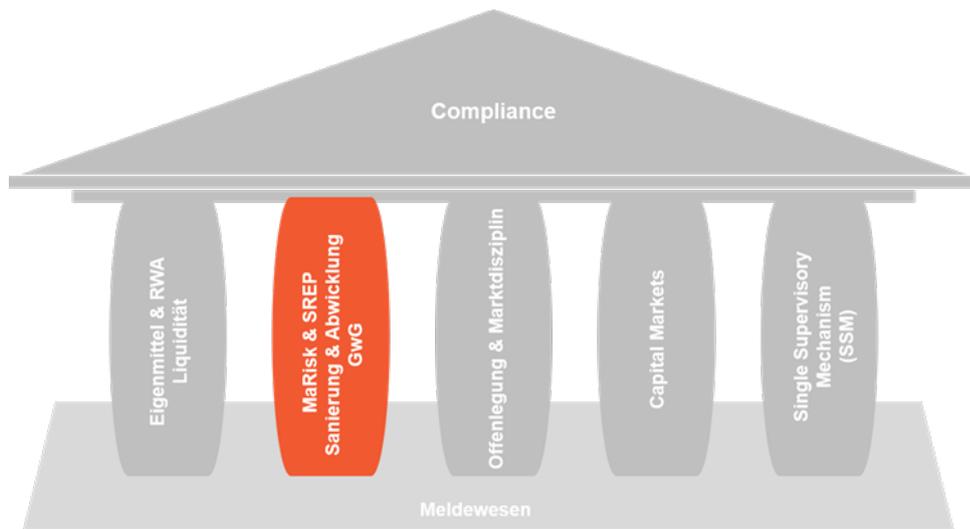
Covid-19-Lage: Anpassung von Meldefristen	EBA	Seite 13
---	-----	----------



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>EBA publishes final draft standards on key areas for the EU implementation of the FRTB</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	27. März 2020	-
Thema	FRTB		
Art, Status	Regulatory Technical Standards, finaler Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat nunmehr ihren endgültigen Entwurf der Regulatory Technical Standards (RTS) zum neuen Internal Model Approach (IMA) im Rahmen des Fundamental Review des Trading Book (FRTB) veröffentlicht.</p> <p>Diese endgültigen Entwürfe technischer Standards wurden in drei verschiedenen Dokumenten zusammengefasst: dem RTS zu Liquiditätshorizonten (vgl. Artikel 325bd (7) CRR II); dem RTS zu den Anforderungen für Backtesting und Gewinn- und Verlustrechnung (PLA) (vgl. Artikel 325bf (9) CRR II); und dem RTS zu Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren im Rahmen des IMA (vgl. Artikel 325be (3) CRR II).</p> <p>Der endgültige Entwurf des RTS zu Liquiditätshorizonten für die IMA erläutert, wie Institute die Risikofaktoren der relevanten Kategorie und Unterkategorie zuordnen sollen, sowie Spezifikationen in Bezug auf die Liste der Währungen und Währungspaare, die einem 10-Tage-Liquiditätshorizont zugeordnet werden können unter dem Zinssatz und der Wechselkursrisikokategorie. Schließlich enthalten sie eine Definition der großen und kleinen Kapitalisierung, die die Besonderheiten des EU-Aktienmarkts widerspiegelt.</p> <p>Der endgültige Entwurf des RTS zu Backtesting- und PLA-Anforderungen legt die Elemente fest, die für die Zwecke dieser Tests in die hypothetische, tatsächliche und risikotheorietische Gewinn- und Verlustrechnung (HPL, APL bzw. RTPL) aufgenommen werden sollen. Darüber hinaus legen sie alle Schlüsselemente fest, die die PLA-Anforderungen charakterisieren.</p> <p>Der endgültige Entwurf des RTS zu Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren im Rahmen der IMA enthält die Kriterien für die Ermittlung der Risikofaktoren, die modellierbar sind und die Institute daher in ihre Berechnungen einbeziehen dürfen. Die Modellierbarkeitsbewertung soll sicherstellen, dass nur Risikofaktoren, die ausreichend liquide und beobachtbar sind, in die Berechnung der erwarteten Fehlbeträge einbezogen werden.</p> <p>Die genannten drei RTS sollen noch unter den Scope der CRR II fallen und sollen, bedingt durch Covid-19, erst zum 1. Januar 2023 anzuwenden sein.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin, EBA, EZB	März 2020	-
Thema	Corona-Maßnahmen (Säule 1, Säule 2, Meldewesen)		
Art, Status	Veröffentlichungen		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit Covid-19 (neuartiges Corona-Virus) haben die europäischen und deutschen Aufsichtsbehörden zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um den Instituten Erleichterungen zur Bewältigung der Krise an die Hand zu geben. Vgl. nachfolgend einige der wesentlichen Aussagen:</p> <p>Institute dürfen derzeit das in den Kapitalpuffern gebundene Kapital einsetzen und für Zwecke der Kreditvergabe verwenden. Unterschreitet ein Institut die kombinierte Kapitalpufferanforderung, bedeutet dies keine Verletzung aufsichtlicher Mindestkapitalanforderungen.</p> <p>Bei Unterschreitung des Kapitalerhaltungspuffers (CCB) ergeben sich zunächst keine weiteren Erfordernisse für Institute, sofern der durch den Kapitalerhaltungspuffer abgedeckte Teil nicht verzehrt wird. Erst danach würden die mit der Puffernutzung verbundenen Ausschüttungsbegrenzungen gelten. Bei Unterschreitungen der Eigenmittelzielkennziffer (EMZK) erwartet die BaFin aktuell lediglich eine Information zur Unterschreitung durch das Institut und wird die weiteren Schritte zu gegebener Zeit mit dem Institut besprechen. Die antizyklische Kapitalpufferquote (CCyCB) wurde zum 1. April 2020 in Deutschland von 0,25 Prozent auf 0 Prozent gesenkt. Der Puffer soll bis mindestens zum 31. Dezember 2020 auf dem Niveau von 0 Prozent verbleiben.</p> <p>Die Nutzung der Liquiditätspuffer ist in der aktuellen Situation möglich, ohne dass eine damit einhergehende Unterschreitung der LCR-Mindestanforderung einer Vorabgenehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedarf. Eine bestehende oder bevorstehende Unterschreitung der LCR-Mindestanforderung ist unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsicht stellt zudem fest, dass die Voraussetzung bei Zu- und Abflüssen aus vorfinanzierten Ausreichungen von Zuschüssen und Kredite im Rahmen von staatlichen COVID-19-Förderprogrammen des Bundes oder der Bundesländer erfüllt sind, wenn der mit dem Abfluss einhergehende Zufluss innerhalb von zehn Tagen eingeht und die Ausreichungen vom Bund oder einem Bundesland zugesagt worden sind. Eine Erfassung dieser Abflüsse, die um die entsprechenden Zuflüsse gemindert werden, hat im LCR-Meldebogen C. 73.00 in Zeile 1170, Spalte 010 zu erfolgen. Eine Anzeige bei der BaFin ist nicht erforderlich.</p> <p>Erleichterungen im Großkreditregime für Gruppenangehörige Unternehmen: § 2 Abs. 3 GroMiKV ermöglicht auf Antrag, Risikopositionen innerhalb einer Institutsgruppe, die weder Beteiligungen noch sonstige Anteile sind, in Höhe von bis zu 93,75 % nicht anzurechnen und so die Großkreditobergrenze auf bis zu 400 % der anrechenbaren Eigenmittel (ab 28.06.2021 des Kernkapitals) anzuheben, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Statement on the application of the prudential framework regarding Default, Forbearance and IFRS9 in light of COVID-19 measures</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	25. März 2020	-
Thema	Corona-Maßnahmen (Ausfall, Forbearance, IFRS 9)		
Art, Status	Stellungnahme, final		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Nachgang zu den ersten Stellungnahmen zur Corona-Krise am 12. März 2020 haben die Aufsichtsbehörden kontinuierlich nachgelegt und haben bestimmte angekündigte Maßnahmen und Erleichterungen konkretisiert. Die EBA stellt nochmals klar, dass ein Moratorium, das im Zuge der aktuellen Corona-Lage einer Vielzahl von Schuldern bzw. Produkten eingeräumt wird, nicht automatisch zu einem Forborne Exposure (gestundeter Vertrag) führen soll, weder im Kontext der Ausfall-Definition, noch im Kontext von IFRS 9.</p> <p>Gleichwohl weist die EBA darauf hin, dass das Institut dennoch weiterhin in jedem Einzelfall überprüfen muss, ob möglicherweise langfristig Zahlungsschwierigkeiten vorliegen, die über die Phase des Moratoriums hinausgehen werden. Dann würde dennoch ein Kriterium für Ausfall vorliegen, nämlich die Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung der Schuld durch den Kreditnehmer.</p> <p>Zur Identifizierung eines Defaults bzw. Ausfalls verweist die EBA auf das 90-Tage-Kriterium, wonach eine Bank besonders im Rahmen dieser Krise die vollen 90 Tage nutzen kann, bis ein Ausfall vorliegt. Außerdem weist die EBA daraufhin, dass die aktuelle Ausfall-Definition bereits die Möglichkeit enthält, dass öffentliche Moratorien dazu führen können, dass diese 90 Tage nochmals verlängert werden können bzw. ausgesetzt werden. Auch eine Anpassung eines Vertrages muss nicht zwingend dazu führen, dass ein Ausfall vorliegt.</p> <p>Auch zum möglichen Vorliegen von Forbearance stellt die EBA nochmals klar, dass ein mögliches Moratorium nicht zwingend zu Forbearance führt, weil ein solches Moratorium nicht spezifisch auf einen Kreditnehmer bezogen ist, sondern einer Vielzahl von Schuldnern zu Gute kommen soll.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auch nicht zwingend ein Ausweis in den Fin-Rep-Tabellen 18 und 19 erforderlich.</p> <p>Für Zwecke von IFRS 9 meint die EBA, dass eine gewisse Flexibilität möglich ist, unter welchen Voraussetzungen ein Institut einen signifikanten Anstieg des Kreditrisikos erkennen will. Auch für Zwecke von IFRS 9 sei es möglich und richtig, auf die gesamte Laufzeit eines Kredits abzustellen und nicht allein auf die aktuelle eher kurzfristig anhaltende Lage. Institute müssten jedoch differenzieren und risikoorientiert vorgehen, in dem sie nach solchen Schuldnern differenzieren, die sich voraussichtlich bald wieder erholen würden, nach der Krise und solchen, die unter der Krise so sehr leiden, dass sie sich voraussichtlich nicht mehr erholen werden.</p> <p>Im Sinne des Verbraucherschutzes sollen Banken Kunden nicht automatisch in ihrer Bonität herunterstufen oder extra Gebühren fordern.</p>		

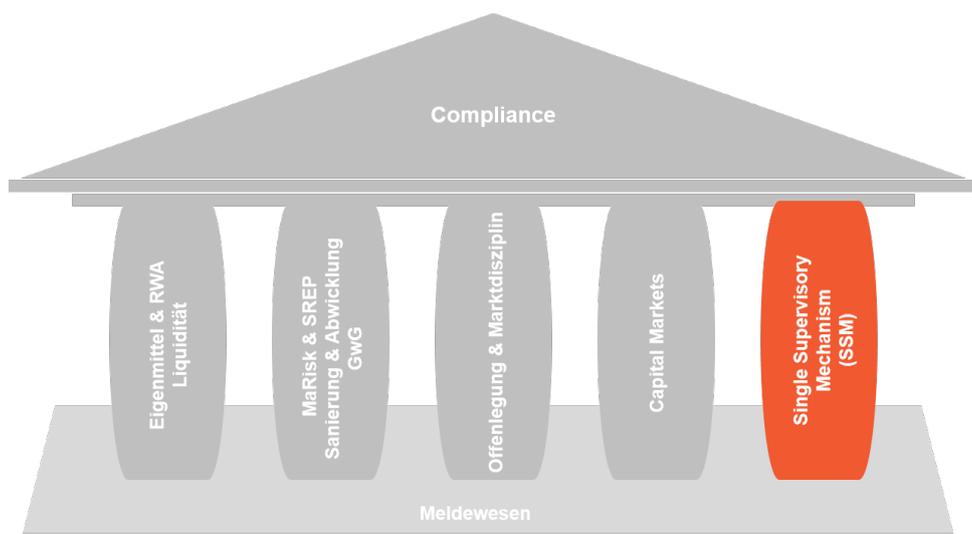
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM COM

Titel	<u>EBA publishes Guidelines on treatment of public and private moratoria in light of COVID-19 measures</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	2. April 2020	-
Thema	Auswirkungen eines Schuldenmoratoriums		
Art, Status	Leitlinien		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die staatlich verordneten Vorsichtsmaßnahmen zum Umgang mit Covid-19 führen bei vielen privaten und gewerblichen Bankkunden zu finanziellen Schwierigkeiten. Die Aufsichtsbehörden wollen Banken in dieser Phase zumindest insoweit unterstützen, indem sie u. a. die Kriterien zur Beurteilung zum Vorliegen von finanziellen Schwierigkeiten bzw. zum Ausfall unter bestimmten Voraussetzungen temporär lockern. Diese Maßnahme soll einen zu starken sprunghaften Anstieg der Eigenmittelanforderung für bestehende Kredite verhindern und stattdessen über einen begrenzten Zeitraum strecken.</p> <p>Aufsichtsrechtlich müssen Banken finanzielle Schwierigkeiten auf Seiten ihrer Kunden beobachten, erkennen und angemessen handhaben bzw. Vorsorge treffen. Wenn ein Vertrag mit einem Kunden angepasst wird, weil dieser sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, so liegt zumindest ein sog. Forborne Exposure (FBE) bzw. ein gestundeter Vertrag vor. Diese finanziellen Schwierigkeiten können jedoch im weiteren Verlauf zu einem Ausfall des Kreditvertrages führen, wenn der Vertrag überfällig (past due) ist oder wenn es als unwahrscheinlich (unlikely to pay) anzusehen ist, dass die noch offene Verbindlichkeit vollständig beglichen wird.</p> <p>Sollte also eine Bank ihren Kunden bestimmte Erleichterungen zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten (Moratorium) einräumen, so sollen nach den nun veröffentlichten Leitlinien der EBA solche durch Covid-19 bedingten Moratorien nicht unmittelbar dazu führen, dass sich die betroffenen Kunden aus Sicht der Bank in finanziellen Schwierigkeiten oder im Ausfall befinden. Die EB führt jedoch bestimmte Voraussetzungen auf, die ein solches Moratorium erfüllen muss: So muss Moratorium aufgrund der Covid-19-Pandemie eingeräumt worden sein, das Moratorium muss breit angewendet werden, also nicht nur von einem einzelnen Institut, das Moratorium muss sich auf ein breites Spektrum von Schuldner-Typen beziehen und darf auch nicht von der Kreditwürdigkeit abhängen, etc.</p> <p>Die EBA betont, dass Banken weiterhin verpflichtet sind, zu beurteilen, ob die Rückzahlung der Verbindlichkeit letztlich, auch unter Berücksichtigung eines Moratoriums, unwahrscheinlich ist.</p> <p>Die EBA erwartet von den Banken, dass diese eine vollständige Dokumentation der getroffenen Maßnahmen zu möglichen Moratorien vornehmen (Anzahl der betroffenen Schuldner, betroffene Verträge, genaue Ausgestaltung der Kriterien für das Moratorium, etc.) und hierüber zu einem späteren Zeitpunkt auch entsprechend an die Aufsicht berichten.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>			
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON
			RM
			CapM
			COM

Titel	<u>EBA highlights the importance of data and information prepared-ness to perform a valuation for resolution</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	10.März 2020	-
Thema	Bewertung in der Abwicklung		
Art, Status	Report, final		
Adressatenkreis	Aufsichtsbehörden, Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hatte im Februar 2019 ein Handbuch zur aufsichtlichen Bewertung von Instituten im Falle einer Abwicklung veröffentlicht (https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2613666/9f0772ea-a052-49e5-86ce-64c157adff10/Valuation%20Handbook.pdf).</p> <p>Nunmehr wurde durch die EBA diesem Handbuch ein weiteres Kapitel hinzugefügt, das sich damit befasst, wie Aufsichtsbehörden die institutsinternen Management Informationssysteme im Zusammenhang mit einer Abwicklungsfähigkeitsprüfung zu bewerten haben. Diese Prüfungshandlung soll sicherstellen, dass Daten und Informationen im Abwicklungsfall zugänglich zur Verfügung stehen, um eine aussagekräftige Bewertung des Instituts gewährleisten zu können.</p> <p>Intention des Kapitels ist es demnach, die Bereitschaft der Institute im Normalbetrieb für die Belange einer zeitgerechten und validen Bewertung im Abwicklungsfall zu erhöhen.</p> <p>In ihrem Vorgehen will sich die EBA am Proportionalitätsgedanken orientieren. Daher beruht ihr Ansatz in einer Kombination aus institutsinternen Datenaggregationstabellen und internen Bewertungsmodellen, die für die Abwicklungsbewertung hinreichend geeignet sein sollen.</p> <p>Der Ansatz zur Bewertung der institutsinternen Management Informationssysteme (Valuation MIS approach) wird durch ein sogenanntes “data dictionary for benchmarking purposes” ergänzt, welches zwar keine neuen Meldeverpflichtungen einführen soll, von dem aber erwartet wird, dass es von den Instituten genutzt wird, um eine Selbsteinschätzung hinsichtlich der eigenen internen Daten- und Informationsverfügbarkeit durchführen zu können. Die Ergebnisse dieser Selbsteinschätzung werden dann die Basis für einen Dialog zwischen Institut und Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit bilden, um die Anforderungen hinsichtlich der MIS Bewertung kalibrieren zu können.</p> <p>Auch wenn sich dieses Kapitel des Bewertungshandbuchs vordergründig nur an die europäischen Aufsichtsbehörden richtet, indem es der Aufsicht Vorgehensweisen und Tools zur Bewertung der Management Informationssysteme von Instituten an die Hand gibt, sind die Institute doch auch gut beraten, wenn sie sich frühzeitig mit den beschriebenen Ansätzen und insbesondere dem sehr granularen Data Dictionary und seinen Anhängen vertraut machen, um sich auf etwaige Prüfungshandlungen durch die Aufsicht gut vorbereiten zu können.</p>		

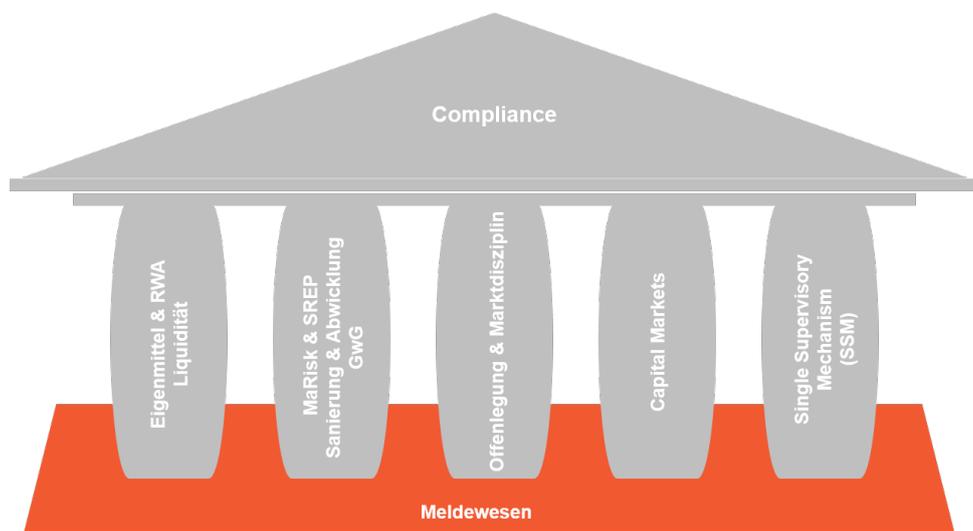
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung</u>		
Quelle, Datum, Frist	IDW	4. März 2020	-
Thema	Auswirkungen der Corona-Krise auf den Jahresabschluss		
Art, Status	Fachhinweise		
Adressatenkreis	Abschlussprüfer, Unternehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das IDW hat am 4. März 2020 drei fachliche Hinweise zu möglichen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Jahresabschlüsse von Unternehmen sowie auf deren Prüfung durch externe Abschlussprüfer herausgegeben.</p> <p>Wertaufhellung vs. Wertbegründung Das IDW geht davon aus, dass die aktuelle Corona-Pandemie zwar Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse vieler Unternehmen haben wird, diese seien jedoch noch nicht in den Jahresabschlüssen zum Stichtag 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen, weil die Pandemie erst Anfang 2020 (also nach dem Bilanzstichtag) in ihrer vollen Tragweite erkennbar war. Die Pandemie wird also lediglich als wertbegründend angesehen.</p> <p>Angaben im Anhang und Lagebericht bzw. im Risikobericht Werden die Entwicklungen rund um das Corona-Virus nach den obigen Überlegungen als wertbegründend eingestuft, ist im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses zum 31. Dezember 2019 hierüber zu berichten, wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. In dieser Nachtragsberichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Eine Berichtspflicht im Risikobericht besteht grundsätzlich, wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können und andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage vermittelt wird.</p> <p>Prüfung und Kommunikationspflichten des Abschlussprüfers Eine Modifizierung des Bestätigungsvermerks aufgrund eines Prüfungshemmnisses kommt z. B. in Betracht, wenn der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen des geprüften Unternehmens zu erlangen, etwa wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, ausreichend Personal für die Prüfung zu stellen.</p> <p>Bewertung von Posten in der Bilanz Die fachlichen Hinweise des IDW beziehen sich auch auf eine Reihe ausgewählter Posten in der Bilanz, wie etwa die Bewertung eines Geschäfts- und Firmenwertes oder die Bewertung von Finanzanlagen. Meist weist das IDW daraufhin, dass alle Posten auf deren Werthaltigkeit hin zu überprüfen sind, egal ob zum Fair Value/beizulegenden Zeitwert oder zu Anschaffungskosten bewertet.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

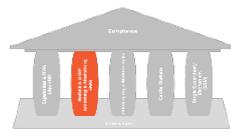
Titel	<u>Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin, EBA, SRB	März 2020	-
Thema	Corona-Maßnahmen - Meldefristen		
Art, Status	Veröffentlichungen		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit Covid-19 (neuartiges Corona-Virus) haben die europäischen und deutschen Aufsichtsbehörden zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um den Instituten Erleichterungen zur Bewältigung der Krise an die Hand zu geben. Diese Maßnahmen werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf einer Sonderseite konsolidiert (s. Link).</p> <p>Im Folgenden werden hier die für das Meldewesen wichtigen Aussagen der Aufsicht hinsichtlich der Handhabung der Meldefristen aufgeführt:</p> <p>BaFin und Deutsche Bundesbank werden bei bestimmten Meldungen, insbesondere solchen auf Basis der FinaRisikoV und des Millionenkreditmeldewesens, verspätete Einreichungen bankenaufsichtlich nicht aufgreifen und einen zusätzlichen modifizierten Einreichungsweg für Stammdatenmeldungen des Groß- und Millionenkreditmeldewesens zulassen. Im Hinblick auf die Einreichung der Meldebögen Z 03.00 (OWN), Z 05.01 (MCP 1) – Z 10.02 (CIS 2) wird die BaFin eine Überschreitung der Frist bis zum 29.05.2020 dulden. Im Hinblick auf die Meldebögen Z 01.00 (ORG), Z 02.00 (LIAB), Z 04.00 (IFC) ist eine solche Duldung dagegen nicht vorgesehen.</p> <p>Die europäische Bankenaufsicht (EBA) regt eine Fristverlängerung von einem Monat für alle zwischen Ende März und Mai einzureichenden aufsichtsrechtlichen Meldungen an. (Ausnahme: LCR/ALMM/RES, diese müssen pünktlich abgegeben werden, mangelnde Datenqualität kann mit der nationalen Aufsicht besprochen werden) DPM 2.9 soll ohne Verzögerung nach Plan eingeführt werden. Ad-hoc-Datenanfragen der nationalen Aufsicht sind nur im Zusammenhang mit Covid-19 erlaubt.</p> <p>Ebenso ermutigt die EBA die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Einhaltung der Säule III - Offenlegungsfristen großzügig zu sein. Jedoch sollen zusätzliche Offenlegungsanforderungen zur Darstellung des Risikoprofils in Zusammenhang mit Covid-19 erlaubt sein.</p> <p>Auch die Abgabefrist für Funding Plans wurde von der EBA um 2 Monate verlängert (von 31. März auf 31. Mai 2020).</p> <p>Bisher hat sich die deutsche Aufsicht noch nicht zu den von der EBA vorgeschlagenen Erleichterungen in Bezug auf eine Verlängerung der Meldefristen konkret geäußert.</p> <p>Das Systemic Risk Board (SRB) erlaubt die verspätete Abgabe der Critical Functions und Access to FMI Reports, gewährt aber keine Fristverlängerung bei der Einreichung der Liability Data Reports (LDR), Additional Liability Reports und des MREL quarterly templates.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>								
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch			
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM		

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats März

- keine Q-&-A-Veröffentlichungen im März 2020

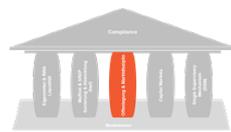
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats März



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

[Vereinbarkeit von Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume und Regelungen zum Risikomanagement im Handelsbereich](#)

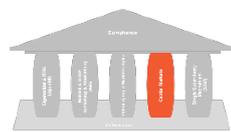
BaFin



Offenlegung & Marktdisziplin

[EBA notes enhanced consistency on institutions' Pillar 3 disclosures but calls for improvements to reinforce market discipline](#)

EBA



Capital Markets

[Stimmrechtsmitteilungen: BaFin konsultiert Änderungsverordnung \(Einführung der zwingenden elektronischen Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen\)](#)

BaFin

[Konsultation des überarbeiteten Rundschreibens zu den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach Abschnitt 1 Kapitel 3 des Kapitalanlagegesetzbuches](#)

BaFin

[Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen bittet um Feedback zu von der Umstellung von EONIA auf €STR betroffenen Swaptions](#)

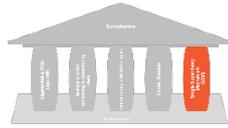
EZB

[ESMA: Überwachung des Backloadings von Wertpapierfinanzierungsgeschäften keine aufsichtliche Priorität](#)

BaFin

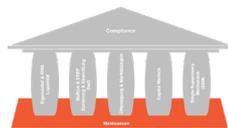
[Merkblatt: Hinweise zum Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäfts](#)

BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

EBA launches consultation to update methodology to identify G-SIIs	EBA
List of supervised entities (as of 1. February 2020)	EZB
Finanzstabilitätsrat FSB fordert Aufsichtsbehörden zur Flexibilität auf	BaFin
Basel Committee coordinates policy and supervisory response to Covid-19	BIS
EBA issues Opinion on measures to address macroprudential risk following notification by National Bank of Belgium (NBB)	EBA
EZB veröffentlicht Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2019	EZB



Meldewesen

Meldewesen - Bankenstatistik: Aktualisierte Fassungen der Statistischen Sonderveröffentlichungen 1 und 2 (Stand Januar 2020)	BuBa
AnaCredit: Überarbeitete List of International Organisations und List of national identifier	EZB
Erläuterung des zentralen bankaufsichtlichen Extra- Net-Postfachs inkl Dateinamenskonventionen (Vers. 2.0) (Neues Arbeitsgebiet BGR für die Einreichung von Begründungen ab Meldetermin 03/2020)	BuBa
AnaCredit: List of legal forms (vers. 2.4)	EZB
EBA issues updated list of validation rules	EBA

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 (0) 172 1690244
Andreas Mach Business Consulting Risikomanagement & Controlling	+49 (0) 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & NFR	+49 (0) 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 (0) 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting Accounting & Meldewesen	+49 (0) 173 4093707

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 (0) 69 24294615
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 (0) 69 24294656

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu beziehungsweise für Rückfragen zur Verfügung.